

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt in der Fassung der 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 04.09.1998

Hauptsatzung

der Gemeinde Tellingstedt
Kreis Dithmarschen

- §1 Siegel
- §2 Einberufung der Gemeindevertretung
- §3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- §4 Aufgaben der Gemeindevertretung
- §5 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
- §6 Ständige Ausschüsse
- §7 Ortsteilverfassung
- §8 Einwohnerversammlung
- §9 Entschädigung
- §10 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- §11 Verpflichtungserklärungen
- §12 Veröffentlichungen
- §13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
- §14 Inkrafttreten

§§ 1 - 10 pp.

§12 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) auf dem Grundstück Westerborstelstraße 5,
- b) vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5,
- c) am Grundstück Wandmaker, Hauptstraße 5
- d) am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§13

§14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.04.1997 außer Kraft.

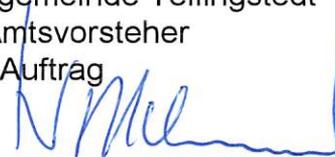
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 21.08.1998 erteilt.

Tellingstedt, den 04.09.1998
gez. Jasper
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 04.09.1998 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 17. 09.1999
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag




Nottelmann

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

1. Allgemeines

Die Gemeinde Tellingstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 27.06.1991 genehmigt hat.

Zwischenzeitlich sind eine Reihe von Teilflächen durch die 1. und 2. Änderung der städtebaulichen Entwicklung angepaßt worden.

Der Flächennutzungsplan trägt den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bisher bekannten Zielsetzung für die weitere ortsplanerische und bauliche Entwicklung in der Gemeinde Rechnung.

2. Städtebauliche Entwicklung und Planungsziele der Gemeinde

Eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr erforderlich geworden, um auch weiterhin der fortschreitenden städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde Tellingstedt verfügt über mehrere realisierte Bebauungspläne für eine Wohnbebauung. Erschlossene Grundstücke stehen nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund der großen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken beabsichtigt die Gemeinde nunmehr, die Wohnbebauung im Osten der Gemeinde zwischen der Bundesstraße 203 (B 203) und der Rendsburger Straße (Gemeindefstraße 34 – G 34 –) im östlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 11 weiterzuentwickeln. Für den Bereich der vorliegenden Änderungsfläche soll eine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt werden. Zur Erschließung des Baugebietes soll nunmehr parallel zur vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan Nr. 13 aufgestellt werden.

Zur Durchführung des Bebauungsplanes werden die nach dem rechtsverbindlichen F-Plan ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft in einer Größe von rd. 3,6 ha als

- Wohnbauflächen und als
- Grünflächen

ausgewiesen. Es sollen insgesamt 30 weitere Grundstücke in eingeschossiger offener Bauweise für den überwiegenden „Einfamilienhausbau“ in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) erschlossen werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht entsprechend dem vorhandenen Bedarf Festsetzungen für Einzelhäuser und in Teilbereichen Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten (WE) vor.

Die Größe des Änderungsbereiches wurde notwendig, um den kurzfristigen Bedarf zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen sowie eine städtebaulich günstige Gesamtgestaltung mit der übrigen östlichen Ortslage von Tellingstedt zu erreichen.

Die gesamte Fläche des künftigen Bebauungsplanes ist von der Gemeinde zum Zwecke der Erschließung des Baugebietes angekauft worden.

Bei der Ausweisung der Wohnbauflächen sind die Belange des Umweltschutzes für die künftige Wohnbevölkerung berücksichtigt worden. In dem künftigen Baugebiet werden keine unzumutbaren Immissionen durch Verkehr, Landwirtschaft oder durch Gewerbebetriebe erwartet. Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltungen sowie emissionsträchtige Gewerbebetriebe liegen nicht im Einwirkungsbereich der ausgewiesenen Bauflächen.

Die Bauflächen grenzen unmittelbar an die B 203. Die Gemeinde hat im Hinblick auf die auftretenden Lärmimmissionen durch die B 203 ein schalltechnisches Gutachten eingeholt. Die Untersuchungen dieses Gutachtens ergaben, daß unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Verkehrsaufkommens auf der B 203 die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - auf den nach dem Entwurf des Bebauungsplanes nächstgelegenen Wohngrundstücken überschritten werden. Im Hinblick auf § 1 Abs. 5 BauGB werden bei der verbindlichen Bauleitplanung zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Die betroffenen Flächen an der B 203 werden zusätzlich für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgewiesen.

Die ausgewiesenen Bauflächen grenzen unmittelbar an die freie Strecke der B 203. Nach § 9 Fernstraßengesetz dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von 20 m, gemessen am äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Änderungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplanes sind entsprechende Anbauverbotszonen nachrichtlich übernommen worden.

Das Baugebiet wird von Norden an das vorhandene Straßennetz der Gemeinde von der Rendsburger Straße (G 34) angebunden. Zusätzliche Zugänge und Zufahrten von dem Baugebiet zur B 203 werden nicht vorgesehen.

Durch die Planung des künftigen Baugebietes auf den z. Z. landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schl.-H. Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach dem LNatSchG so gering wie möglich zu halten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 werden Eingriffsminimierungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem erstellten Grünordnungsplan im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes berücksichtigt. Dabei werden die geeigneten Inhalte des Grünordnungsplanes nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 BauGB als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vollständig im räumlichen Zusammenhang des Baugebietes ermöglicht werden können und dies aus ökologischen Gründen auch nicht sinnvoll erscheint, beabsichtigt die Gemeinde das Ausgleichsdefizit außerhalb des Bebauungsplanes zu kompensieren. Neben den im Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen soll der Eingriff überwiegend außerhalb des Bebauungsplanes durch die ca. 1.500 m nordöstlich der Ortslage von Tellingstedt ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Es handelt sich hierbei um intensiv genutzte Dauergrünlandflächen in einer Größe von 9.011 m² im Niederungsgebiet der Tielenu. Entwicklungsziel ist, die Flächen durch eine jährliche Mahd auszuhaarn und nach 5 Jahren der Sukzession zu überlassen. Die Flächen liegen unmittelbar zwischen der Tielenu und dem Landschaftsschutzgebiet „Großes Moor/Kätner Moor“. Eine Sicherung der Flächen für den Naturschutz ist in diesem Raum sehr zu begrüßen.

Die vorgesehenen Flächen für den Naturschutz werden bei der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

ausgewiesen (siehe Teiländerungsbereich 2).

Der Landschaftsplan der Gemeinde Tellingstedt befindet sich in der Aufstellung und ist noch nicht rechtswirksam. Die Gemeinde wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung des Landschaftsplanes beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten stellen.

Das künftige Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 wird an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb der Ortslage von Tellingstedt angeschlossen.

Das Schmutzwasser wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Tellingstedt, den 17.09.1999



Gemeinde Tellingstedt
- Bürgermeister

Amtsvorsteher
des Amtes
Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
-Hauptamt-
Postfach 51
25780 Tellingstedt



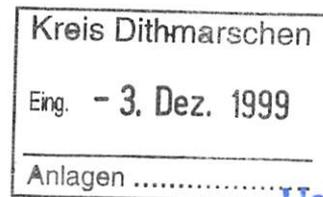
nachrichtlich:

Landesplanungsbehörde

StK 330

d.d. Landrat des Kreises Dithmarschen
-Bauamt-
Postfach 16 20

25736 Heide



G E S E H E N
und weitergereicht.
Heide, den 26. 12. 1999
Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Im Auftrage:
Baumert

Ihr Zeichen / vom
610-5-0/3
17.09.1999

Mein Zeichen / vom
IV 647-512.111-51.114
(3. Änd.)

Telefon (0431)
988-3312 / Fax -3358
Dirk Vowe

Datum
30. November 1999

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Vertretungskörperschaft am 09.09.1999 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich **bis auf eine** Planzeichnung nebst Erläuterungsbericht zurück.

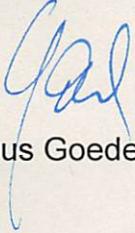
Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben;

Neue Postfachadresse:

Postfach 71 25, 24171 Kiel
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-2833
Telex 299 871 Ireg d
e-mail:Dirk.Vowe@im.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41,42

ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 4.3 des Verfahrenserlasses vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 576) weise ich hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschl. Erläuterungsbericht zu übersenden.



Klaus Goede

Anlagen:

2 Planausfertigungen
1 Verfahrensakte

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

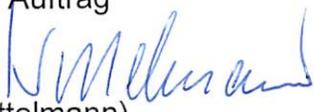
Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.09.1999 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden, Lerchenweg im Westen, der Bundesstraße 203 im Süden und Schwalbenweg im Osten (Teil A) und 1.500 m nordöstlich der Ortslage von Tellingstedt an der Kreisstraße 46 (Teil A 1)“ wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.1999, Aktenzeichen: IV 647 - 512.111.51.114 (3. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 09.12.1999

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

(Nottelmann)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5, in Tellingstedt am Feuerwehrrätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 13.12.1999

abzunehmen am 28.12.1999

abgenommen am 28.12.99



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.09.1999 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden, Lerchenweg im Westen, der Bundesstraße 203 im Süden und Schwalbenweg im Osten (Teil A) und 1.500 m nordöstlich der Ortslage von Tellingstedt an der Kreisstraße 46 (Teil A 1)“ wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.1999, Aktenzeichen: IV 647 - 512.111.51.114 (3. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 09.12.1999

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag


(Nottelmann)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 13.12.1999

abzunehmen am 28.12.1999

abgenommen am 28.12.99



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage


Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.09.1999 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden, Lerchenweg im Westen, der Bundesstraße 203 im Süden und Schwalbenweg im Osten (Teil A) und 1.500 m nordöstlich der Ortslage von Tellingstedt an der Kreisstraße 46 (Teil A 1)“ wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.1999, Aktenzeichen: IV 647 - 512.111.51.114 (3. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 09.12.1999

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag


(Nottelmann)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5, in Tellingstedt am Feuerwehrrätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 13.12.1999

abzunehmen am 28.12.1999

abgenommen am 28.12.99



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.09.1999 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „zwischen den Straßen Rendsburger Straße im Norden, Lerchenweg im Westen, der Bundesstraße 203 im Süden und Schwalbenweg im Osten (Teil A) und 1.500 m nordöstlich der Ortslage von Tellingstedt an der Kreisstraße 46 (Teil A 1)“ wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.11.1999, Aktenzeichen: IV 647 - 512.111.51.114 (3. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 09.12.1999

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag



(Nottelmann)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Tellingstedt auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5, in Tellingstedt am Hause Wandmaker, Hauptstraße 5, in Tellingstedt vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5, in Tellingstedt am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

ausgehängt am 13.12.1999

abzunehmen am 28.12.1999

abgenommen am 28.12.99



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

